

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1988

Ausgegeben am 30. September 1988

203. Stück

- 539. Kundmachung:** Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge
540. Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Ministerium für Handel und Industrie der Republik Korea gemäß Art. 4 des Abkommens über den internationalen Handel mit Textilien

539. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 20. September 1988 betreffend den Geltungsbereich der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Beitrittsurkunden zur Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. Nr. 55/1955, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBl. Nr. 77/1974) hinterlegt, bzw. erklärt, sich auch nach Erlangung ihrer Unabhängigkeit an diese Konvention gebunden zu erachten:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:
Ägypten	22. Mai 1981
Angola	23. Juni 1981
Äquatorialguinea	7. Feber 1986
Bolivien	9. Feber 1982
Burkina Faso	18. Juni 1980
China	24. September 1982
Dominikanische Republik	4. Jänner 1978
Dschibuti	9. August 1977
El Salvador	28. April 1983
Guatemala	22. September 1983
Guinea-Bissau	11. Feber 1976
Haiti	25. September 1984
Iran	28. Juli 1976
Japan	3. Oktober 1981
Jemen	18. Jänner 1980
Kostarika	28. März 1978
Lesotho	14. Mai 1981
Malawi	10. Dezember 1987
Mauretanien	5. Mai 1987
Mosambik	16. Dezember 1983
Nigeria	23. Oktober 1967
Nikaragua	28. März 1980
Panama	2. August 1978
Papua-Neuguinea	17. Juli 1986
Philippinen	22. Juli 1981
Rwanda	3. Jänner 1980
São Tomé und Príncipe	1. Feber 1978
Seychellen	23. April 1980
Sierra Leone	22. Mai 1981

Staaten:

Simbabwe
 Somalia
 Spanien
 Sudan
 Suriname
 Tschad
 Tuvalu
 Uganda

Datum der Hinterlegung der Beitrittsurkunde bzw. Kontinuitätsklärung:

25. August 1981
 10. Oktober 1978
 14. August 1978
 22. Feber 1974
 29. November 1978
 19. August 1981
 7. März 1986
 27. September 1976

Die vorstehenden Staaten sowie Botswana haben erklärt, daß sie sich hinsichtlich ihrer Verpflichtungen aus dieser Konvention an die Alternative b der Ziffer 1 des Abschnittes B des Art. 1 dieser Konvention für gebunden erachten.

Argentinien und Peru haben am 30. November 1984 bzw. 8. Dezember 1980 erklärt, daß sie ihre Verpflichtungen aus dieser Konvention durch Annahme der Alternative b der Ziffer 1 des Abschnittes B des Art. 1 erweitern.

Nachstehende Staaten haben Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

ÄGYPTEN

Ägypten tritt der Konvention mit Vorbehalten zu Art. 12 Abs. 1, Art. 20 und 22 Abs. 1 und Art. 23 und 24 bei.

Klarstellungen:

1. Ägypten erklärte einen Vorbehalt zur Art. 12 Abs. 1, da dieser im Widerspruch zu den innerstaatlichen Gesetzen Ägyptens steht.

Dieser Artikel sieht vor, daß die personenrechtliche Stellung eines Flüchtlings vom Recht seines Wohnsitzlandes oder, in Ermangelung eines solchen, seines Aufenthaltslandes bestimmt wird. Diese Formulierung steht im Widerspruch zu Art. 25 des Ägyptischen Bürgerlichen Gesetzbuches, der folgendermaßen lautet:

„Der Richter erklärt, welches Recht im Falle von Personen ohne oder mit mehr als einer Staatsange-

hörigkeit anzuwenden ist. Bei Personen, bei denen in Übereinstimmung mit Ägypten der Nachweis der ägyptischen Staatsangehörigkeit gegeben ist, und zugleich in Übereinstimmung mit einem oder mehreren ausländischen Staaten der Nachweis der Staatsangehörigkeit zu diesem Land gegeben ist, ist ägyptisches Recht anzuwenden.“

Die zuständigen ägyptischen Behörden sind nicht in der Lage, diesen Art. 25 des Bürgerlichen Gesetzbuches abzuändern.

2. Zu Art. 20, 22 (Abs. 1), 23 und 24 der Konvention hatten die zuständigen ägyptischen Behörden Vorbehalte, da diese Artikel den Flüchtling als dem eigenen Staatsangehörigen gleichgestellt ansehen.

Dieser allgemeine Vorbehalt wurde gemacht, um jedes Hindernis zu vermeiden, das die Ermessensfreiheit Ägyptens bei der Gewährung von Privilegien an Flüchtlinge im Einzelfall beeinträchtigen könnte.

ANGOLA

Vorbehalte:

Zu Art. 17:

Angola nimmt die in Art. 17 festgelegten Verpflichtungen nur unter der Voraussetzung an, daß:

- a) Abs. 1 dieses Artikels nicht so auszulegen ist, daß Flüchtlingen die gleichen Privilegien einzuräumen sind, die Angehörigen von Ländern gewährt werden können, mit denen die Volksrepublik Angola besondere Abkommen über die Zusammenarbeit abgeschlossen hat;
- b) Abs. 2 dieses Artikels als eine Empfehlung und nicht als Verpflichtung zu verstehen ist.

Zu Art. 26:

Angola behält sich das Recht vor, den Wohnort bestimmter Flüchtlinge oder Flüchtlingsgruppen vorzuschreiben, zu verlegen oder einzugrenzen und deren Bewegungsfreiheit einzuschränken, wann immer Überlegungen innerstaatlicher oder internationaler Natur dies ratsam erscheinen lassen.

Erklärung:

Angola erklärt, daß die Bestimmungen der Konvention in Angola unter der Voraussetzung anzuwenden sind, daß ihnen nicht verfassungsmäßige und gesetzliche in der Volksrepublik Angola geltende Bestimmungen entgegenstehen oder sie damit unvereinbar sind, insbesondere hinsichtlich der Art. 7, 13, 15, 18 und 24 der Konvention. Diese Bestimmungen sind nicht dahingehend auszulegen, daß sie irgendeiner Kategorie von Ausländern, die in Angola ansässig sind, umfassendere Rechte gewähren, als sie angolansische Staatsbürger genießen.

Angola ist weiters der Auffassung, daß die Bestimmungen der Art. 8 und 9 der Konvention nicht dahingehend auszulegen sind, daß sie sein Recht einschränken, gegenüber einem Flüchtling oder einer Gruppe von Flüchtlingen jene Maßnahmen zu treffen, die es zur Sicherung seiner nationalen Interessen und zur Wahrung seiner Souveränität für erforderlich hält, wann immer die Umstände dies erfordern.

CHINA

Zu Art. 14:

„Im Gebiete jedes anderen vertragschließenden Staates wird ihm der gleiche Schutz gewährt werden, der dort Staatsangehörigen des Landes gewährt wird, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Zu Art. 16.:

Vorbehalt zu Art. 16 Abs. 3.

GRIECHENLAND

Griechenland erklärt am 19. April 1978 gemäß den Bestimmungen des Art. 42 Abs. 2 der Konvention einerseits, daß es den Vorbehalt Nr. 1, soweit er die Art. 8, 28, 31 und 32 betrifft, zurückzieht und nur der Vorbehalt betreffend Art. 26 aufrecht bleibt. Dieser lautet wie folgt:

„Die hellenische Regierung behält sich das Recht vor, wenn Umstände gegeben sind, die ihrer Meinung nach aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ein besonderes Vorgehen rechtfertigen, von den Verpflichtungen gemäß Art. 26 abzugehen,“

und daß andererseits alle übrigen Vorbehalte zurückgezogen werden, mit Ausnahme des Vorbehalts Nr. 4, der wie folgt lautet:

„Was die Ausübung bezahlter Beschäftigungen gemäß Art. 17 betrifft, gewährt die hellenische Regierung den Flüchtlingen nicht geringere Rechte als die, welche im allgemeinen Staatsbürgern fremder Staaten gewährt werden.“

GUATEMALA

Guatemala tritt der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge mit dem Vorbehalt bei, daß es die Bestimmungen hinsichtlich derer die Konvention Vorbehalte zuläßt, nicht anwendet, wenn diese Bestimmungen im Widerspruch zu Verfassungsbestimmungen Guatemalas oder zu innerstaatlichen Rechtsnormen betreffend die öffentliche Ordnung stehen.

Der Ausdruck „die günstigste Behandlung“ in allen Artikeln der Konvention, in denen er verwendet wird, wäre in einer Weise auszulegen, derzu-

folge er jene Rechte nicht einschließt, die Guatemala auf Grund eines Gesetzes oder eines Vertrages den Staatsbürgern mittelamerikanischer Staaten oder anderer Länder, mit denen es Abkommen regionaler Art abgeschlossen hat oder denen es beiträgt, eingeräumt hat oder einräumt.

IRAN

1. In allen Fällen, in denen Flüchtlinge auf Grund der Bestimmungen dieser Konvention die günstigste Behandlung genießen, die Angehörigen eines fremden Staates gewährt wird, behält sich der Iran das Recht vor, Flüchtlingen nicht die günstigste Behandlung zu gewähren, die Angehörigen von Staaten gewährt wird, mit denen der Iran regionale Niederlassungs-, Zoll- und wirtschaftliche oder politische Abkommen geschlossen hat.

2. Der Iran betrachtet die in den Art. 17, 23, 24 und 26 enthaltenen Bestimmungen als bloße Empfehlungen.

MALAWI

1. Zu Art. 7, 13, 15, 19, 22 und 24:

Malawi erachtet diese Bestimmungen nur als Empfehlung und nicht als verbindliche Verpflichtung.

2. Zu Art. 17:

Malawi erachtet sich nicht als verpflichtet, einen Flüchtling, der irgendeine der in Art. 17 Abs. 2 lit. a bis c angegebenen Bedingungen erfüllt, automatisch von der Verpflichtung zur Erlangung einer Arbeitsbewilligung zu befreien.

Hinsichtlich des Art. 17 in seiner Gesamtheit verpflichtet sich Malawi nicht, den Flüchtlingen günstigere Rechte auf Ausübung eines bezahlten Berufes einzuräumen, als dies im allgemeinen Ausländern gewährt wird.

3. Zu Art. 26:

Malawi behält sich das Recht vor, einen Wohnort oder Wohnorte für Flüchtlinge zu bestimmen und ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder öffentlichen Ordnung ratsam erscheint.

4. Zu Art. 34:

Malawi betrachtet sich nicht als verpflichtet, Flüchtlingen in bezug auf das Einbürgerungsrecht mehr Erleichterungen zu gewähren, als im allgemeinen anderen Ausländern auf Grund der einschlägigen Gesetze und Verordnungen.

MOSAMBIK

Zu Art. 13 und 22:

Mosambik faßt diese Bestimmungen als bloße Empfehlungen auf, die es nicht verpflichten, Flüchtlingen hinsichtlich der Pflichtschulen und des Eigentums die gleiche Behandlung wie Mosambikern zu gewähren.

Zu Art. 17 und 19:

Mosambik legt diese Bestimmungen dahingehend aus, daß nicht gefordert wird, Befreiungen von der Verpflichtung, eine Arbeitserlaubnis zu erlangen, zu gewähren.

Zu Art. 15:

Mosambik ist nicht verpflichtet, auf seinem Gebiet befindlichen Flüchtlingen oder Gruppen von Flüchtlingen ausgedehntere Rechte hinsichtlich des Vereinsrechts zu gewähren als den Staatsbürgern und behält sich das Recht vor, sie im Interesse der nationalen Sicherheit zu beschränken.

Zu Art. 26:

Mosambik behält sich das Recht vor, einen Ort oder Orte für den hauptsächlichsten Aufenthalt von Flüchtlingen zu bestimmen oder ihre Bewegungsfreiheit zu beschränken, wenn dies aus Gründen der nationalen Sicherheit ratsam ist.

Zu Art. 34:

Mosambik betrachtet sich nicht als verpflichtet, Flüchtlingen in bezug auf das Einbürgerungsrecht mehr Erleichterungen zu gewähren als im allgemeinen anderen Arten von Ausländern.

PAPUA-NEUGUINEA

In Übereinstimmung mit Art. 42 Abs. 1 der Konvention erklärt Papua-Neuguinea einen Vorbehalt in bezug auf die in den Art. 17 Abs. 1, 21, 22 Abs. 1, 31, 32 und 34 der Konvention enthaltenen Bestimmungen und nimmt die in diesen Artikeln vorgesehenen Verpflichtungen nicht an.

PORTUGAL

Portugal erklärt am 13. Juli 1976:

1. Die Konvention wird ohne geographische Beschränkung angewendet.

2. Die zum Zeitpunkt des Beitritts Portugals zur Konvention gemachten Vorbehalte werden hiemit zurückgezogen und durch den nachstehenden Wortlaut ersetzt:

In allen Fällen, in denen die Konvention den Flüchtlingen die Rechtsstellung der meistbegünstigsten Personen gewährt, die ausländischen Staatsangehörigen eingeräumt wird, ist diese

Bestimmung nicht dahingehend auszulegen, daß dies auch für die Rechtsstellung gilt, die Portugal brasilianischen Staatsangehörigen einräumt.

RWANDA

Zu Art. 26:

Aus Gründen der öffentlichen Ordnung behält sich Rwanda das Recht vor, den Wohnsitz der Flüchtlinge zu bestimmen und Beschränkungen ihrer Bewegungsfreiheit vorzunehmen.

SCHWEIZ

Die Schweiz hat mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1981 ihren in bezug auf Art. 24 Abs. 1 lit. a und b erklärten Vorbehalt zur Gänze zurückgezogen.

SIERRA LEONE

Sierra Leone möchte in bezug auf Art. 17 Abs. 2 feststellen, daß es sich nicht für verpflichtet erachtet, Flüchtlingen die darin vorgesehenen Rechte zu gewähren.

Weiters möchte Sierra Leone hinsichtlich des Art. 17 in seiner Gesamtheit feststellen, daß es den Artikel nur als eine Empfehlung und nicht als eine verbindliche Verpflichtung betrachtet.

Sierra Leone möchte feststellen, daß es sich durch die Bestimmungen des Art. 29 nicht als gebunden erachtet und behält sich das Recht vor, Ausländern besondere Steuern aufzuerlegen, wie dies in der Verfassung vorgesehen ist.

SIMBABWE

1. Simbabwe erklärt, daß es nicht durch irgendeinen der Vorbehalte zu der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge gebunden ist, deren Anwendung durch die Regierung des Vereinigten Königreiches vor Erlangung der Unabhängigkeit auf sein Hoheitsgebiet ausgedehnt worden war.

2. Simbabwe möchte hinsichtlich des Art. 17 Abs. 2 feststellen, daß es sich nicht als verpflichtet erachtet, einen Flüchtling, der irgendeine der in lit. a bis c angegebenen Bedingungen erfüllt, automatisch von der Verpflichtung zur Erlangung einer Arbeitsbewilligung zu befreien. Darüber hinaus verpflichtet sich Simbabwe hinsichtlich des Art. 17 in seiner Gesamtheit nicht, den Flüchtlingen günstigere Rechte auf Ausübung eines bezahlten Berufes einzuräumen, als dies im allgemeinen Ausländern gewährt wird.

3. Simbabwe möchte feststellen, daß es Art. 22 Abs. 1 nur als eine Empfehlung und nicht als Verpflichtung betrachtet, Flüchtlingen die gleiche Behandlung zuteil werden zu lassen, wie es dies eigenen Staatsangehörigen bezüglich der Pflichtschulen gewährt.

4. Simbabwe betrachtet die Art. 23 und 24 nur als Empfehlungen.

5. Simbabwe möchte hinsichtlich des Art. 26 feststellen, daß es sich das Recht vorbehält, einen Wohnort oder Wohnorte für Flüchtlinge zu bestimmen.

SOMALIA

Somalia ist der Konvention unter der Voraussetzung beigetreten, daß nichts in der genannten Konvention dahingehend ausgelegt wird, daß es die nationale Rechtsstellung oder politische Bestrebung verschleppter Personen aus somalischen Hoheitsgebieten unter fremder Herrschaft schädigt oder nachteilig beeinträchtigt.

In diesem Geiste verpflichtet sich Somalia, die Bedingungen und Bestimmungen der genannten Konvention einzuhalten.

SPANIEN

Der Ausdruck „die günstigste Behandlung“ wird in allen Artikeln, in denen er verwendet wird, dahingehend ausgelegt, daß er nicht die Rechte einschließt, die, auf Grund von Gesetzen oder von Verträgen, Staatsangehörigen von Portugal, Andorra, der Philippinen oder lateinamerikanischer Länder oder Staatsangehörigen von Staaten gewährt werden, mit denen internationale Abkommen regionaler Art abgeschlossen sind.

Spanien ist der Auffassung, daß Art. 8 keine bindende Bestimmung sondern eine Empfehlung ist.

Spanien behält sich ihre Haltung zur Anwendung von Art. 12 Abs. 1 vor. Art. 12 Abs. 2 wird dahingehend ausgelegt, daß er sich ausschließlich auf Rechte bezieht, die von einem Flüchtling erworben wurden, ehe er in einem Land die Rechtsstellung eines Flüchtlings erlangte.

Art. 26 der Konvention wird dahingehend ausgelegt, daß er besondere Maßnahmen betreffend den Aufenthaltsort besonderer Flüchtlinge gemäß den spanischen Rechtsvorschriften nicht ausschließt.

SUDAN

Sudan erklärt einen Vorbehalt zu Art. 26 der Konvention.

SURINAME

Suriname erklärt, daß die von den Niederlanden am 29. Juli 1951 anlässlich der Ausdehnung des Geltungsbereiches der Konvention auf Suriname erklärten Vorbehalte auf die Republik Suriname nicht weiter Anwendung finden.

TUVALU

Tuvalu bestätigt, daß es die Konvention mit den seinerzeit vom Vereinigten Königreich in bezug auf die Gilbert- und Ellice-Inseln erklärten Vorbehalte als weiterhin in Kraft stehend betrachtet.

UGANDA**Zu Art. 7:**

Diese Bestimmung wird von Uganda dahingehend aufgefaßt, daß es Flüchtlingen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in Uganda befinden, keinerlei gesetzliche, politische oder andere geltend zu machende Rechte gewährt. In diesem Sinne gewährt Uganda Flüchtlingen jene Erleichterungen und jene Behandlung, die die Regierung der Republik Uganda nach ihrem reinen Ermessen unter Berücksichtigung ihrer eigenen Sicherheit sowie wirtschaftlichen und sozialen Bedürfnisse für geeignet erachtet.

Zu Art. 8 und 9:

Uganda erklärt, daß es die Bestimmungen der Art. 8 und 9 nur als Empfehlungen anerkennt.

Zu Art. 13:

Uganda behält sich das Recht vor, die Anwendung dieser Bestimmung ohne Befassung nationaler oder internationaler Gerichtshöfe oder Schiedsgerichte zu beschränken, wenn es dies als im öffentlichen Interesse liegend erachtet.

Zu Art. 15:

Uganda steht es im öffentlichen Interesse völlig frei, Flüchtlingen als einer Klasse von Einwohnern innerhalb ihres Hoheitsgebietes einige oder alle durch diesen Artikel gewährte Rechte zu versagen.

Zu Art. 16:

Uganda faßt Art. 16 Abs. 2 und 3 dahingehend auf, daß er von Uganda nicht verlangt, einem

Flüchtling, der des Armenrechts bedürftig ist, eine günstigere Behandlung zuteil werden zu lassen als allgemein Ausländern unter ähnlichen Umständen gewährt wird.

Zu Art. 17:

Die in Art. 17 vorgesehene Verpflichtung, die Flüchtlingen, die sich erlaubterweise unter den gleichen Umständen im Lande aufhalten, zu gewähren ist, wird nicht in einer Weise ausgelegt, derzufolge die Vorzugsbehandlung für Angehörige von Staaten, die auf Grund bestehender oder künftiger Verträge zwischen Uganda und diesen Ländern, insbesondere Staaten der Ostafrikanischen Gemeinschaft und der Organisation für Afrikanische Einheit, gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen dieser Vertragswerke besondere Vorrechte genießen, auf Flüchtlinge ausgedehnt wird.

Zu Art. 25:

Uganda faßt diesen Artikel dahingehend auf, daß er von Uganda nicht verlangt, im Zusammenhang mit der Gewährung einer solchen Hilfe für Flüchtlinge Ausgaben auf sich zu nehmen, außer wenn diese Hilfe vom Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge oder einer anderen ihm eventuell nachfolgenden Organisation der Vereinten Nationen angefordert und die entstehenden Ausgaben von diesem oder dieser Uganda rückerstattet wird.

Zu Art. 32:

Uganda hat das uneingeschränkte Recht, im öffentlichen Interesse ohne gesetzliches Verfahren Flüchtlinge aus seinem Gebiet auszuweisen und kann jederzeit jene internen Maßnahmen ergreifen, die es angesichts der Umstände für erforderlich hält; dies jedoch mit der Maßgabe, daß diesbezügliche Maßnahmen sich in keinem Fall zum Nachteil der Bestimmungen des Art. 33 dieser Konvention auswirken.

Vranitzky

540.

Notenwechsel zwischen dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten der Republik Österreich und dem Ministerium für Handel und Industrie der Republik Korea gemäß Art. 4 des Abkommens über den internationalen Handel mit Textilien

(Übersetzung)

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Vienna, 1 July 1988

Sir,

I have the honour to refer to the ARRANGEMENT REGARDING INTERNATIONAL

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

Wien, 1. Juli 1988

Sehr geehrter Herr Chae Jae-Uk,

Ich beehre mich, auf das ABKOMMEN ÜBER DEN INTERNATIONALEN HANDEL MIT

TRADE IN TEXTILES (hereinafter referred to as the ARRANGEMENT), done at Geneva on 20 December 1973, and to the PROTOCOL EXTENDING THE ARRANGEMENT, done at Geneva on 31 July, 1986.

I further wish to refer to the agreements between Austria and the Republic of Korea under Article 4 of the ARRANGEMENT on trade in textiles effected by exchange of notes of 29 May and 6 June 1979, of 15 December 1980 and 23 January 1981 and 10 May 1982 and 5 December 1986.

The following agreement under Article 4 of the ARRANGEMENT on trade in the products set out below has been reached as a result of negotiations which took place between representatives of Austria and of the Republic of Korea from 18 to 20 May 1988 in Vienna.

(1) The periods of export limits are as follows:

TEXTILIEN *) (im folgenden als ABKOMMEN bezeichnet), das in Genf am 20. Dezember 1973 abgeschlossen wurde, sowie auf das PROTOKOLL BETREFFEND DIE VERLÄNGERUNG DES ABKOMMENS **), abgefaßt in Genf am 31. Juli 1986, Bezug zu nehmen.

Ich beziehe mich weiters auf die Vereinbarungen zwischen Österreich und der Republik Korea gemäß Artikel 4 des ABKOMMENS über den Handel mit Textilien, welche durch Notenwechsel vom 29. Mai und 6. Juni 1979 ***) , vom 15. Dezember 1980 und 23. Jänner 1981 ****) sowie vom 10. Mai 1982 *****) und 5. Dezember 1986 *****) wirksam wurden.

Die folgende Vereinbarung gemäß Artikel 4 des ABKOMMENS über den Handel mit den unten angeführten Produkten wurde als Ergebnis der Verhandlungen zwischen den Vertretern Österreichs und der Republik Korea, welche vom 18. bis zum 20. Mai 1988 in Wien stattfanden, erzielt.

(1) Die Zeiträume für Exportkontingente lauten wie folgt:

-
- *) Kundgemacht in BGBl. Nr. 623/1974
 - ***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 476/1987
 - *****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 309/1979
 - *****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 32/1981
 - *****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 385/1982
 - *****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 53/1987

Category	Description	Unit	from 1 January 1988 to 31 December 1988	from 1 January 1989 to 31 December 1989	from 1 January 1990 to 31 December 1990	from 1 January 1991 to 31 December 1991
(1)	Woven blouses and shirt blouses, women's, girls' and infants' wear, of cotton or of synthetic fibres, HS item 62.06.30, 62.06.40, ex 62.09.20, ex 62.09.30	kg	96,171	98,094	100,056	102,057
(2)	Woven shirts of cotton or of synthetic fibres, HS item ex 62.05.30, 62.05.20	kg	235,656	238,483	241,345	244,241
(3)	Woven outer garments of synthetic fibres, men's and boys' wear, excluding coats, suits, trousers and sportswear (including skiwear and swimwear), men's and boys' woven outer garments, of cotton, HS item ex 62.01.93, 62.03.33, ex 62.10.40, ex 62.11.33, 62.01.12, 62.01.92, ex 62.03.19, 62.03.22, 62.03.32, 62.03.42, 62.07.91, 62.10.10, 62.10.20, 62.10.40, 62.11.11, ex 62.11.20, 62.11.32	kg	580,158 *)	690,360	700,715	711,226
(4)	Coats and jackets of cotton or of man made fibres, women's, girls' and infants' wear, HS item 62.02.13, 62.04.33, 62.10.30, 62.04.39, 62.04.32, 62.02.12, ex 62.09.20, ex 62.09.30, ex 62.09.90	kg	191,898	196,696	201,613	206,654
(5)	Coats of synthetic fibres, men's and boys' wear, HS item ex 62.01.13, ex 62.10.20	kg	72,467	75,366	78,381	81,516
(6)	Outer garments, knitted or crocheted of cotton or wool or fine animal hair or man-made fibres (coats, costumes, ensembles, jackets, dresses, skirts, pullovers, etc.) HS item 6102 10, 6102 20, 6102 30, 6104 11, 6104 12, 6104 13, 6104 21, 6104 22, 6104 23, 6104 31, 6104 32, 6104 33, 6104 41, 6104 42, 6104 43, 6104 51, 6104 52, 6104 53, 6110 10, 6110 20, 6110 30	kg	660,000 *)	669,900	679,948	690,148

*) Basis for 1988 means that for the period 1 July 1988—31 December 1988 only half of the quota is applied, except for Category 3. For Category 3 the basis quota for calculating the quota for the following years will be 680,158.

Category	Description	Unit	from 1 January 1988 to 31 December 1988	from 1 January 1989 to 31 December 1989	from 1 January 1990 to 31 December 1990	from 1 January, 1991 to 31 December 1991
(7)	Under garments, knitted or crocheted of cotton or man-made fibres (underpants, briefs, nightshirts, pyjamas, slips, petticoats, panties, etc) HS item 6107 11, 6107 12, 6107 21, 6107 22, 6108 11, 6108 19, 6108 21, 6108 22	kg	340,000 *)	345,100	350,276	355,530
(8)	Stockings, socks, knitted or crocheted of synthetic fibres HS item 6115 93 or cotton HS item 6115 92	pairs	12,500,000 *)	12,687,500	12,877,812	13,070,980

*) Basis for 1988 means that for the period 1 July 1988—31 December 1988 only half of the quota is applied, except for Category 3. For Category 3 the basis quota for calculating the quota for the following years will be 680,158.

Kategorie	Beschreibung	Einheit	vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988	vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989	vom 1. Jänner 1990 bis 31. Dezember 1990	vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991
(1)	Blusen und Hemdblusen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, HS-Pos. 62.06.30, 62.06.40, ex 62.09.20, ex 62.09.30	kg	96 171	98 094	100 056	102 057
(2)	Hemden aus Geweben, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, HS-Pos. ex 62.05.30, 62.05.20	kg	235 656	238 483	241 345	244 241
(3)	Oberbekleidung aus Geweben, aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, ausgenommen Mäntel, Anzüge, Hosen und Sportbekleidung (einschließlich Schibekleidung und Schwimmbekleidung), Oberbekleidung aus Geweben aus Baumwolle, für Männer und Knaben, HS-Pos. ex 62.01.93, 62.03.33, ex 62.10.40, ex 62.11.33, 62.01.12, 62.01.92, ex 62.03.19, 62.03.22, 62.03.32, 62.03.42, 62.07.91, 62.10.10, 62.10.20, 62.10.40, 62.11.11, ex 62.11.20, 62.11.32	kg	580 158 *)	690 360	700 715	711 226
(4)	Mäntel und Jacken aus Baumwolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, HS-Pos. 62.02.13, 62.04.33, 62.10.30, 62.04.39, 62.04.32, 62.02.12, ex 62.09.20, ex 62.09.30, ex 62.09.90	kg	191 898	196 696	201 613	206 654
(5)	Mäntel aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, HS-Pos. ex 62.01.13, ex 62.10.20	kg	72 467	75 366	78 381	81 516

*) Die Basis für 1988 bedeutet, daß für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1988 nur das halbe Kontingent gilt, mit Ausnahme der Kategorie 3. Für die Kategorie 3 beträgt das Basiskontingent zur Berechnung des Kontingentes für die Folgejahre 680 158.

Kategorie	Beschreibung	Einheit	vom 1. Jänner 1988 bis 31. Dezember 1988	vom 1. Jänner 1989 bis 31. Dezember 1989	vom 1. Jänner 1990 bis 31. Dezember 1990	vom 1. Jänner 1991 bis 31. Dezember 1991
(6)	Oberbekleidung aus Gewirken, aus Baumwolle oder Wolle oder feinem Tierhaar oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen (Mäntel, Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Pullover usw.), HS-Pos. 6102 10, 6102 20, 6102 30, 6104 11, 6104 12, 6104 13, 6104 21, 6104 22, 6104 23, 6104 31, 6104 32, 6104 33, 6104 41, 6104 42, 6104 43, 6104 51, 6104 52, 6104 53, 6110 10, 6110 20, 6110 30	kg	660 000 *)	669 900	679 948	690 148
(7)	Unterbekleidung aus Gewirken, aus Baumwolle oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen (Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Unterkleider, Unterröcke usw.), HS-Pos. 6107 11, 6107 12, 6107 21, 6107 22, 6108 11, 6108 19, 6108 21, 6108 22	kg	340 000 *)	345 100	350 276	355 530
(8)	Strümpfe, Socken aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, HS-Pos. 6115 93, oder Baumwolle, HS-Pos. 6115 92	Paare	12 500 000 *)	12 687 500	12 877 812	13 070 980

*) Die Basis für 1988 bedeutet, daß für den Zeitraum vom 1. Juli 1988 bis zum 31. Dezember 1988 nur das halbe Kontingent gilt, mit Ausnahme der Kategorie 3. Für die Kategorie 3 beträgt das Basiskontingent zur Berechnung des Kontingentes für die Folgejahre 680 158.

(2) The export limits as indicated in paragraph (1) may after notification be exceeded in either year of any two subsequent years by a carry forward and/or carryover of 10 per cent of which carry forward shall not represent more than 5 per cent.

(3) In order to avoid hardship to the trade in the products specified in paragraph (1) above between the Republic of Korea and Austria, shipments made on/or before 1 July 1988 will be admitted by Austria upon presentation of the relevant documentation outside the agreed export limit without endorsed export recommendations, provided that these exports are covered by irrevocable letters of credit opened or other payment provisions made by Austrian importers before 21 May 1988 and that customs clearance in Austria is effected on 31 August 1988 at the latest.

./ (4) The limits set out in paragraph (1) may after notification be increased during the relevant restraint period stated therein by up to 5 per cent provided that a corresponding reduction is applied to the limits for other products during the same restraint period. For the purposes of calculating such corresponding reductions, the conversion factors listed in the Annex shall apply.

(5) If nothing is heard from Austria within 8 weeks from the date of such notification the proposed flexibility (carryover, carry forward and swing) will apply automatically.

(6) Upon presentation of export recommendations issued by the Korean authorities within the agreed export limits for direct and/or indirect exports from the Republic of Korea to Austria and endorsed to the effect that the consignments concerned have been debited to the agreed export limits, the competent Austrian authority will issue the corresponding import licences within a period of three weeks.

(7) Austria will, as far as possible, inform the Republic of Korea when imports into Austria of the products that have been debited to the agreed export limits are subsequently reexported from Austria. The Republic of Korea may then credit the quantities involved to the export limits set out in paragraph (1) above.

(8) An undue concentration of exports of the textile products set out in paragraph (1) above from the Republic of Korea to Austria as regards a special product and/or time shall be avoided. Accord-

(2) Die in Absatz 1 angeführten Exportkontingente können nach Mitteilung in jeden von zwei aufeinanderfolgenden Jahren durch einen Vorgriff und/oder Übertrag um 10% überzogen werden, wovon der Vorgriff nicht mehr als 5% betragen darf.

(3) Um Härten für den Handel mit den in obigem Absatz 1 angeführten Produkten zwischen der Republik Korea und Österreich zu vermeiden, gestattet Österreich alle bis einschließlich 1. Juli 1988 durchgeführten Lieferungen nach Vorlage der entsprechenden Dokumente außerhalb des vereinbarten Exportkontingentes ohne bestätigte Exportempfehlungen, vorausgesetzt, daß solche Exporte durch unwiderruflich eröffnete Akkreditive oder sonstige Zahlungsverkehrungen abgedeckt sind, die von österreichischen Importeuren vor dem 21. Mai 1988 getroffen wurden, und vorausgesetzt, daß die Zollabfertigung in Österreich bis spätestens 31. August 1988 durchgeführt wird.

(4) Die im Absatz 1 angeführten Exportkontingente können während der jeweiligen Beschränkungsdauer um höchstens 5% erhöht werden, vorausgesetzt, daß eine entsprechende Reduzierung bei den Kontingenten für andere Erzeugnisse während der gleichen Beschränkungsperiode vorgenommen wird. Für die Zwecke der Berechnung solcher entsprechender Reduzierungen finden die im Anhang angeführten Umrechnungsfaktoren Anwendung. ./

(5) Wenn innerhalb von 8 Wochen ab dem Datum der Mitteilung keine Rückäußerung Österreichs einlangt, finden die vorgeschlagenen Flexibilitäten (Übertrag, Vorgriff und Transferierung) automatisch Anwendung.

(6) Gegen Vorlage von Exportempfehlungen, die von den koreanischen Behörden innerhalb der vereinbarten Exportkontingente für die direkten und/oder indirekten Exporte von der Republik Korea nach Österreich ausgestellt werden und mit dem Vermerk versehen sind, daß die betreffende Sendung den vereinbarten Exportkontingenten angelastet wurde, wird die zuständige österreichische Behörde die entsprechenden Einfuhren innerhalb eines Zeitraumes von drei Wochen bewilligen.

(7) Österreich wird so weit wie möglich die Republik Korea davon in Kenntnis setzen, wenn Importe jener Erzeugnisse nach Österreich, die den vereinbarten Exportkontingenten angelastet wurden, später aus Österreich wieder ausgeführt werden. Die Republik Korea kann dann die betreffenden Mengen den in obigem Absatz 1 angeführten Exportkontingenten gutschreiben.

(8) Eine ungewöhnliche Konzentration der Ausfuhren der in obigem Absatz 1 angeführten Textilprodukte aus der Republik Korea nach Österreich soll in warenmäßiger und/oder zeitlicher Hinsicht

ingly the Korean authorities will use their influence to achieve this aim.

(9) The Republic of Korea will provide Austria with information in respect of exports of the textile products set out in paragraph (1) above to Austria, showing the names of the exporters, the number and dates of export recommendations issued and the quantities covered by these export recommendations, on a quarterly basis.

(10) Austria will provide the Republic of Korea with information concerning import licences issued within the agreed export limits upon presentation of export recommendations as indicated in paragraph (6) above, on a quarterly and cumulative basis.

(11) Consultations regarding the conduct of exports of the textile products set out in paragraph (1) above from the Republic of Korea to Austria will be held if so desired by either party.

(12) In respect of the following products, the competent Austrian authority will upon presentation of export recommendations issued by the Korean authorities automatically issue import licences:

- (a) Cotton fabrics, HS item 52.08, 52.09, 52.10, 52.11, 52.12, 58.02 10
- (b) Men's and boys' trousers of synthetic fibres, HS item 62 03 43
- (c) Panty hoses and tights not of synthetic fibres, HS item 61 15 19
- (d) Bed linen, table linen, toilet linen and kitchen linen; curtains (including drapes) and interior blinds; curtain or bed valances of cotton, HS item 63.02 21, 63.02 31, 63.02 51, 63.02 60, 63.02 91, 63.03 11, 63.03 91
- (e) Sportswear (including skiwear and swimwear) of synthetic fibres, men's and boys' wear, HS item ex 62.01.93, ex 62.11.11, ex 62.11.20, ex 62.11.33
- (f) Women's, girls' and infants' woven outer garments other than blouses, coats and jackets, of cotton, HS item ex 62.02.92, 62.04.12, 62.04.22, 62.04.42, 62.04.52, 62.04.62, 62.08.91, ex 62.09.20, 62.10.10, 62.10.50, 62.11.20, 62.11.42, 62.11.12
- (g) Sportswear (including skiwear and swimwear) and other outer garments of synthetic fibres, for women, girls and infants, HS item ex 62.02.93, ex 62.11.12, ex 62.11.20, ex 62.09.30, ex 62.11.43

vermieden werden. Demgemäß werden die koreanischen Behörden ihren Einfluß geltend machen, um diese Zielsetzung zu erreichen.

(9) Die Republik Korea wird Österreich auf einer vierteljährlichen Basis Informationen in bezug auf Exporte von in obigem Absatz 1 angeführten Textilprodukten nach Österreich zur Verfügung stellen, die die Namen der Exporteure, die Nummer und das Datum der ausgestellten Exportempfehlungen sowie die Mengen, die durch diese Exportempfehlungen abgedeckt sind, umfassen.

(10) Österreich wird der Republik Korea auf einer vierteljährlichen und kumulativen Basis Informationen über die innerhalb der vereinbarten Exportkontingente gegen Vorlage der in obigem Absatz 6 bezeichneten Exportempfehlungen ausgestellten Einfuhrbewilligungen zur Verfügung stellen.

(11) Auf Wunsch jeder der beiden Parteien werden Konsultationen betreffend die Durchführung der Ausfuhren von in obigem Absatz 1 angeführten Textilprodukten aus der Republik Korea nach Österreich abgehalten.

(12) Bezüglich der folgenden Erzeugnisse wird die zuständige österreichische Behörde gegen Vorlage von durch die koreanischen Behörden ausgestellte Exportempfehlungen automatisch Einfuhrbewilligungen ausstellen:

- a) Baumwollgewebe, HS-Pos. 52.08, 52.09, 52.10, 52.11, 52.12, 58.02 10;
- b) Männer- und Knabenhosen aus synthetischen Spinnstoffen, HS-Pos. 62 03 43;
- c) Strumpfhosen nicht aus synthetischen Spinnstoffen, HS-Pos. 61 15 19;
- d) Bettwäsche, Tischwäsche, Wäsche für Körperpflege und Geschirrtücher; Vorhänge (einschließlich Gardinen) und Innenrollos; Fenster- oder Bettbehänge aus Baumwolle, HS-Pos. 63.02 21, 63.02 31, 63.02 51, 63.02 60, 63.02 91, 63.03 11, 63.03 91;
- e) Sportbekleidung (einschließlich Schibekleidung und Schwimmbekleidung) aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, HS-Pos. ex 62.01.93, ex 62.11.11, ex 62.11.20, ex 62.11.33;
- f) Frauen-, Mädchen- und Kleinkinderoberbekleidung aus Gewebe, mit Ausnahme von Blusen, Mäntel und Jacken, aus Baumwolle, HS-Pos. ex 62.02.92, 62.04.12, 62.04.22, 62.04.42, 62.04.52, 62.04.62, 62.08.91, ex 62.09.20, 62.10.10, 62.10.50, 62.11.20, 62.11.42, 62.11.12;
- g) Sportbekleidung (einschließlich Schibekleidung und Schwimmbekleidung) sowie andere Oberbekleidung aus synthetischen Spinnstoffen für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, HS-Pos. ex 62.02.93, ex 62.11.12, ex 62.11.20, ex 62.09.30, ex 62.11.43.

Should exports of these products from the Republic of Korea to Austria develop in a manner which, in the view of Austria, causes real risks of market disruption, Austria may request consultations with a view to reaching an agreement on mutually acceptable terms. The request for such consultations shall be accompanied by a statement containing relevant data of the market conditions, as provided for in the relevant articles of the ARRANGEMENT.

The Republic of Korea agrees to consult within thirty days from the date on which the request for consultations has been received, and to make its best efforts to complete such consultations within fifteen days of their commencement. If no agreement is reached, the Republic of Korea will limit exports of any of the aforementioned products at an annual level not lower than the respective imports into Austria during the twelve-month period ending one month preceding the month in which the request for consultations is made.

Austria will provide the Republic of Korea with information concerning import licences issued upon presentation of export recommendations for the above mentioned products on a quarterly basis.

./ I should be grateful if you would kindly confirm that this letter, the Annex, the attached Record of Discussions and the Agreed Minutes set out correctly the understanding reached between our two countries.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Josef Mayer m. p.
Chairman of the Delegation
of the Republic of Austria

Mr.
Chae Jae-Uk
Chairman of the Delegation
of the Republic of Korea

Sollten sich die Exporte dieser Erzeugnisse aus der Republik Korea nach Österreich in einer Weise entwickeln, die nach österreichischer Auffassung tatsächliche Gefahren einer Marktstörung verursacht, kann Österreich um Konsultationen mit dem Zweck der Erzielung eines Übereinkommens zu gegenseitig annehmbaren Bedingungen ersuchen. Dem Ersuchen um solche Konsultationen ist eine Darstellung der entsprechenden Daten der Marktbedingungen, wie in den betreffenden Artikeln des ABKOMMENS vorgesehen, beizuschließen.

Die Republik Korea willigt ein, innerhalb von dreißig Tagen, nachdem sie das Ersuchen um Konsultationen erhalten hat, zu konsultieren und alle Anstrengungen zu machen, diese Konsultationen innerhalb von fünfzehn Tagen vom Beginn derselben abzuschließen. Wird keine Einigung erzielt, so wird die Republik Korea die Exporte aller vorstehend angeführten Produkte auf ein Jahresniveau beschränken, welches nicht niedriger ist als die entsprechenden Importe Österreichs während jener 12-Monats-Periode, welche einen Monat vor jenem Monat endet, in welchem das Ersuchen um Konsultationen ergeht.

Österreich wird der Republik Korea auf einer vierteljährlichen Basis Informationen betreffend Einfuhrbewilligungen, die gegen Vorlage von Exportempfehlungen für die oben erwähnten Produkte ausgestellt wurden, zur Verfügung stellen.

Ich wäre dankbar, wenn Sie freundlicherweise bestätigen würden, daß dieser Brief, der Anhang, die beigeschlossene Niederschrift und das vereinbarte Protokoll die zwischen den Vertretern unserer beiden Länder erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt. ./

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Josef Mayer e. h.
Vorsitzender der Delegation
der Republik Österreich

Herrn
Chae Jae-Uk
Vorsitzender der Delegation
der Republik Korea

Conversion Factors

Category	Description	Table of equivalence	
(1)	Woven blouses and shirt blouses, women's, girls' and infants' wear, of cotton or synthetic fibres, HS item 62.06.30, 62.06.40, ex 62.09.20, ex 62.09.30	5.55 pieces/kg	180 gr/piece
(2)	Woven shirts of cotton or of synthetic fibres, HS item ex 62.05.30, 62.05.20	4.61 pieces/kg	217 gr/piece
(3)	Woven outer garments of synthetic fibres, men's and boys' wear, excluding coats, suits, trousers and sportswear (including skiwear and swimwear), men's and boys' woven outer garments, of cotton, HS item ex 62.01.93, 62.03.33, ex 62.10.40, ex 62.11.33, 62.01.12, 62.01.92, ex 62.03.19, 62.03.22, 62.03.32, 62.03.42, 62.07.91, 62.10.10, 62.10.20, 62.10.40, 62.11.11, ex 62.11.20, 62.11.32	1.90 pieces/kg	526 gr/piece
(4)	Coats and jackets of cotton or of man made fibres, women's, girls' and infants' wear, HS item 62.02.13, 62.04.33, 62.10.30, 62.04.39, 62.04.32, 62.02.12, ex 62.09.20, ex 62.09.30, ex 62.09.90	0.84 pieces/kg	1 190 gr/piece
(5)	Coats of synthetic fibres, men's and boys' wear, HS item ex 62.01.13, ex 62.10.20	0.72 pieces/kg	1 389 gr/piece
(6)	Outer garments, knitted or crocheted of cotton or wool or fine animal hair or man-made fibres (coats, costumes, ensembles, jackets, dresses, skirts, pullovers, etc.) HS item 6102 10, 6102 20, 6102 30, 6104 11, 6104 12, 6104 13, 6104 21, 6104 22, 6104 23, 6104 31, 6104 32, 6104 33, 6104 41, 6104 42, 6104 43, 6104 51, 6104 52, 6104 53, 6110 10, 6110 20, 6110 30	4.53 pieces/kg	221 gr/piece
(7)	Under garments, knitted or crocheted of cotton or man-made fibres (underpants, briefs, night-shirts, pyjamas, slips, petticoats, panties, etc) HS item 6107 11, 6107 12, 6107 21, 6107 22, 6108 11, 6108 19, 6108 21, 6108 22	6.48 pieces/kg	154 gr/piece
(8)	Stockings, socks, knitted or crocheted of synthetic fibres HS item 6115 93 or cotton HS item 6115 92	24.64 pairs/kg	41 gr/pair

Umrechnungsfaktoren

Kategorie	Beschreibung	Äquivalenztabelle	
(1)	Blusen und Hemdblusen aus Geweben, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, HS-Pos. 62.06.30, 62.06.40, ex 62.09.20, ex 62.09.30	5,55 Stück pro kg	180 g pro Stück
(2)	Hemden aus Geweben, aus Baumwolle oder aus synthetischen Spinnstoffen, HS-Pos. ex 62.05.30, 62.05.20	4,61 Stück pro kg	217 g pro Stück
(3)	Oberbekleidung aus Geweben, aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, ausgenommen Mäntel, Anzüge, Hosen und Sportbekleidung (einschließlich Schibekleidung und Schwimmbekleidung), Oberbekleidung aus Geweben aus Baumwolle, für Männer und Knaben, HS-Pos. ex 62.01.93, 62.03.33, ex 62.10.40, ex 62.11.33, 62.01.12, 62.01.92, ex 62.03.19, 62.03.22, 62.03.32, 62.03.42, 62.07.91, 62.10.10, 62.10.20, 62.10.40, 62.11.11, ex 62.11.20, 62.11.32	1,90 Stück pro kg	526 g pro Stück
(4)	Mäntel und Jacken aus Baumwolle, künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder, HS-Pos. 62.02.13, 62.04.33, 62.10.30, 62.04.39, 62.04.32, 62.02.12, ex 62.09.20, ex 62.09.30, ex 62.09.90	0,84 Stück pro kg	1 190 g pro Stück
(5)	Mäntel aus synthetischen Spinnstoffen, für Männer und Knaben, HS-Pos. ex 62.01.13, ex 62.10.20	0,72 Stück pro kg	1 389 g pro Stück
(6)	Oberbekleidung aus Gewirken, aus Baumwolle oder Wolle oder feinem Tierhaar oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen (Mäntel, Kostüme, Ensembles, Jacken, Kleider, Röcke, Pullover usw.), HS-Pos. 6102 10, 6102 20, 6102 30, 6104 11, 6104 12, 6104 13, 6104 21, 6104 22, 6104 23, 6104 31, 6104 32, 6104 33, 6104 41, 6104 42, 6104 43, 6104 51, 6104 52, 6104 53, 6110 10, 6110 20, 6110 30	4,53 Stück pro kg	221 g pro Stück
(7)	Unterbekleidung aus Gewirken, aus Baumwolle oder künstlichen oder synthetischen Spinnstoffen (Unterhosen, Nachthemden, Pyjamas, Unterkleider, Unterröcke usw.), HS-Pos. 6107 11, 6107 12, 6107 21, 6107 22, 6108 11, 6108 19, 6108 21, 6108 22	6,48 Stück pro kg	154 g pro Stück
(8)	Strümpfe, Socken aus Gewirken, aus synthetischen Spinnstoffen, HS-Pos. 6115 93, oder Baumwolle, HS-Pos. 6115 92	24,64 Paar pro kg	41 g pro Paar

Record of Discussions

For the purpose of applying for import licences to be issued upon presentation of export recommendations as indicated in paragraph (6) of the agreement, the validity of these export recommendations shall expire six months after the end of the twelve-month period during which they were issued.

Josef Mayer m. p.
Chairman of the Delegation
of the Republic of Austria

Mr.
Chae Jae-Uk
Director-General
Chairman of the Delegation
of the Republic of Korea

Agreed Minutes

Austria and the Republic of Korea agreed that traditional Korean folklore handicraft products shall not be subject to quantitative limits.

Samples or pictures of the following traditional folklore handicraft products will be submitted to the Austrian authorities:

- Woman's Jogori
- Chima
- Durumagi
- Man's Jogori
- Bajee
- Magoja
- Joki
- Boson
- Taekwondo Suits

Josef Mayer m. p.
Chairman of the Delegation
of the Republic of Austria

Mr.
Chae Jae-Uk
Director-General
Chairman of the Delegation
of the Republic of Korea

MINISTRY OF TRADE
AND INDUSTRY
REPUBLIC OF KOREA

Seoul, August 5, 1988

Excellency,

I have the honour to acknowledge the receipt of your letter dated July 1st, 1988 concerning the consultation between the Republic of Austria and the Republic of Korea on trade in certain textiles.

Niederschrift

Zum Zwecke der Beantragung von Einfuhrbewilligungen, die gegen Vorlage von Exportempfehlungen laut Absatz 6 der Vereinbarung auszustellen sind, erlischt die Gültigkeit dieser Exportempfehlungen sechs Monate nach dem Ende der 12-Monats-Periode, während der sie ausgestellt wurden.

Josef Mayer e. h.
Vorsitzender der Delegation
der Republik Österreich

Herrn
Chae Jae-Uk
Generaldirektor
Vorsitzender der Delegation
der Republik Korea

Vereinbartes Protokoll

Österreich und die Republik Korea vereinbarten, daß traditionelle koreanische handwerkliche Produkte nicht Gegenstand quantitativer Beschränkungen sein sollen.

Muster oder Bilder der folgenden traditionellen handwerklichen Produkte werden den österreichischen Behörden übermittelt werden:

- Jogori für Frauen
- Chima
- Durumagi
- Jogori für Männer
- Bajee
- Magoja
- Joki
- Boson
- Taekwondo-Kleidung

Josef Mayer e. h.
Vorsitzender der Delegation
der Republik Österreich

Herrn
Chae Jae-Uk
Generaldirektor
Vorsitzender der Delegation
der Republik Korea

(Übersetzung)
MINISTERIUM FÜR HANDEL
UND INDUSTRIE
REPUBLIC KOREA

Seoul, 5. August 1988

Exzellenz!

Ich beehre mich, den Erhalt Ihres Briefes vom 1. Juli 1988 betreffend die Konsultation zwischen Österreich und der Republik Korea über den Handel mit bestimmten Textilien zu bestätigen.

I am pleased to inform you that the content of your letter sets out correctly the understanding reached between the representatives of the two Governments.

Accept, Excellency, the assurances of my highest consideration.

Chae Jae-Uk m. p.
Chairman of the Delegation
of the Republic of Korea

Mr.
Josef Mayer
Chairman of the Delegation
of the Republic of Austria

Es freut mich, Ihnen mitzuteilen, daß der Inhalt Ihres Briefes die zwischen den Vertretern unserer beiden Regierungen erzielte Übereinkunft richtig wiedergibt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Chae Jae-Uk
Vorsitzender der Delegation
der Republik Korea

Herrn
Josef Mayer
Vorsitzender der Delegation
der Republik Österreich

Vranitzky



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2500 Seiten S 878,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 978,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,70 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 8,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 533 17 81.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 78 76 31—39/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.